

Bothe, O.

Article — Digitized Version

Die Durchführung des Lastenausgleichs: Eindrücke und Erfahrungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bothe, O. (1955) : Die Durchführung des Lastenausgleichs: Eindrücke und Erfahrungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 4, pp. 219-224

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132071>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Durchführung des Lastenausgleichs

Eindrücke und Erfahrungen

Oberregierungsrat O. Bothe, Hamburg

Präambel des LAG: *In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe sowie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen.*

Zwei für die Durchführung des Lastenausgleichs bedeutungsvolle Aussagen enthält die Präambel zum Gesetz: Einmal die Anerkennung des Anspruchs „der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungskreise“, d. h. der Geschädigten, auf einen der sozialen Gerechtigkeit entsprechenden Ausgleich der Lasten, die die Ereignisse zunächst ihnen allein aufgebürdet hatten, zum anderen aber auch den Hinweis darauf, daß diesem Ausgleich in materieller Hinsicht durch die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten Grenzen gezogen sind: Ein Eingriff in die erhalten gebliebene Substanz, der ihre Produktivkraft gefährden würde, hätte auch für die Geschädigten kein Interesse. Das Gesetz geht davon aus, daß die Abgabepflichtigen 50 % ihrer nach Maßgabe der vermögenssteuerrechtlichen Vorschriften auf den 21. Juni 1948 errechneten Vermögen für die Zwecke des Lastenausgleichs abzuführen haben (§ 31 i. Verb. m. § 21 LAG). Hinzu kommen die Hypothekengewinnabgabe (§§ 91 ff LAG) und die Kreditgewinnabgabe (§§ 161 ff LAG), ferner Zuschüsse der Länder in Höhe des Aufkommens an Vermögensteuer (§ 6 Abs. 1 LAG) sowie schließlich Zuschüsse des Bundes und der Länder in Höhe von 410 Mill. DM je Rechnungsjahr (evtl. weniger, wobei sich die Minderung aus dem Verhältnis ergibt, in dem sich der mit 890 Mill. DM veranschlagte Jahresaufwand für die Unterhaltshilfe verringert; § 6 Abs. 3 LAG.¹⁾ Alle diese Einnahmen fließen zu einem Sondervermögen des Bundes, dem Ausgleichsfonds, zusammen (§ 5 LAG). Aus ihm werden die Ausgleichsleistungen — und zwar nur sie — bewirkt. Verwaltungskosten, die die Durchführung des LAG mit sich bringt (personelle und sächliche Kosten der Ausgleichsbehörden), dürfen aus dem Ausgleichsfonds nicht bestritten werden (§ 6 Abs. 2 LAG). Während der Bearbeitung

des Gesetzentwurfs im Dezember 1951 hatte der Vorsitzende des Lastenausgleichsausschusses, Bundestagsabgeordneter Kunze, einmal die damalige Schätzung der jährlichen Einnahmen des Ausgleichsfonds mit mindestens 2,2 Mrd. DM bekanntgegeben (vgl. „Die Welt“ Nr. 298 vom 21.12.1951). Das tatsächliche jährliche Aufkommen beläuft sich z. Zt. auf rund 3 Mrd. DM. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen setzt selbstverständlich voraus, daß der Antragsteller einen Schaden erlitten hat, und zwar entweder einen Vertreibungsschaden, einen Kriegssachschaden, einen Ostschaden oder einen Sparer Schaden. Eine Ausnahme wird lediglich bei den Darlehen zur Beschaffung von Dauerarbeitsplätzen zugestanden: Sie können auch an Nichtgeschädigte vergeben werden. In jedem Falle aber muß derjenige, der einen Kredit dieser Art in Anspruch nimmt, für je 3000 — 5000 DM der Darlehenssumme einen zusätzlichen Arbeitsplatz für einen durch Vertreibung oder Kriegssachschaden arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer schaffen und auf die Dauer von mindestens 5 Jahren halten (§§ 259, 260 LAG).

Das Gesetz sieht sowohl Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch vor, die zu gewähren sind, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, als auch Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch, sogen. Kannleistungen, deren Bewilligung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in das pflichtgemäße Ermessen der Ausgleichsbehörden gestellt ist.

Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch (§ 232 LAG) sind die Hauptentschädigung, die Kriegsschadenrente, die Entschädigung im Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, die Hausratentschädigung;

Ausgleichsleistungen ohne Rechtsanspruch (§ 233) sind die Eingliederungsdarlehen, die Wohnraumhilfe, Leistungen aus dem Härtefonds, Leistungen auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen.

LEISTUNGEN MIT RECHTSANSPRUCH

Die Hauptentschädigung, die die Verluste an Grund- und Betriebsvermögen, an Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung sowie die Vertreibungs- und Ostschäden an RM-Spareinlagen, anderen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften und Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften abgeltet soll, kann z. Zt. noch nicht ausgezahlt werden, da die Schadensfeststellung, die die Grundlage für ihre

¹⁾ Die vom Bundestag bereits in dritter Lesung angenommene, aber zur Stunde noch dem Bundesrat vorliegende 4. Novelle zum LAG sieht eine Erhöhung der Zuschüsse der öffentlichen Hand vor. Die neue Fassung des § 6 in dem Änderungs-Entwurf lautet:

(1) Die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten an den Ausgleichsfonds bis auf weiteres, längstens bis zum 31. März 1979, Zuschüsse in Höhe des Aufkommens an Vermögensteuer.
 (2) Bund und Länder einschließlich des Landes Berlin leisten ferner an den Ausgleichsfonds jährliche Zuschüsse von 480 Mill. DM. Diese Zuschüsse mindern sich in dem Verhältnis, in dem sich der mit 890 Mill. DM veranschlagte Jahresaufwand des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe verringert. Der Bund leistet ein Drittel dieses Zuschusses; die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.“

Berechnung ist, erst seit einigen Monaten ange-
laufen ist. Die Schadensfeststellung ist eines der schwie-
rigsten Gebiete des Lastenausgleichs, weil z. B. für
die in den Vertreibungsgebieten entstandenen riesigen
Verluste an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,
Grundvermögen und Betriebsvermögen die Einheits-
werte zum größten Teil neu berechnet werden müssen.
Ausgebildete Bewertungsfachleute, die den Feststel-
lungs- (Ausgleichs-) Ämtern im Abordnungs- oder Ver-
setzungswege hätten zur Verfügung gestellt werden
können, waren nur in ganz verschwindender Anzahl
vorhanden. Daher mußten und müssen die Bewertungs-
kräfte für die Durchführung des Lastenausgleichs erst
in Sonderlehrgängen ausgebildet und geschult werden.
Abgesehen hiervon konnten auch Mittel für die Zah-
lung von Hauptentschädigungen bisher nicht zur Ver-
fügung gestellt werden.

An Kriegsschadenrente, die als Unterhalts-
und Entschädigungsrente an Männer über 65 und an
Frauen über 60 Jahre sowie an solche Geschädigten
gezahlt wird, die infolge von Krankheit oder Gebrechen
dauernd erwerbsunfähig sind — immer vorausgesetzt,
daß sie ihren Lebensunterhalt nicht aus sonstigen Ein-
kommen oder Vermögen bestreiten können — wer-
den z. Zt. im Bundesgebiet monatlich etwa 60 Mill. DM
ausgezahlt.

Von der Hausratentschädigung wird zu-
nächst gemäß § 297 Abs. 2 LAG nur ein Teil in Ge-
stalt der Hausrathilfe, und von dieser vordringlich die
erste Rate, gewährt. Die Hausratentschädigung trägt
ihren Namen im Grunde genommen zu Unrecht. Eine
„Entschädigung“ müßte ihrem Begriff nach eine
wenigstens nicht ganz unerhebliche Quote des Scha-
denswertes darstellen. Diese Forderung erfüllt jedoch
die Hausrat-„Entschädigung“ des LAG nicht. Die wert-
mäßige Höhe des Verlustes spielt für sie überhaupt
keine Rolle. Die Geschädigten werden — je nach
ihren durchschnittlichen Einkommens- oder Vermögens-
verhältnissen in den Jahren 1937—1939 — in drei ver-
schiedene Gruppen eingeteilt, von denen die erste
(Einkünfte bis zu 4 000 RM jährlich oder Vermögen
bis zu 20 000 RM) einen „Sockelbetrag“ von 800 DM,
die mittlere (Einkünfte bis zu 6 500 RM jährlich oder
Vermögen bis zu 40 000 RM) einen solchen von
1 200 DM und die dritte (Einkünfte über 6 500 RM
jährlich oder Vermögen über 40 000 RM) von 1 400
DM erhalten. Zu den Sockelbeträgen kommen noch
Familienzuschläge, und zwar für den Ehegatten 200
DM, für jeden weiteren zum Haushalt des Geschädigten
gehörigen und wirtschaftlich von ihm abhängigen
Familienangehörigen 100 DM und für das 3. und jedes
weitere wirtschaftlich abhängige Kind bis zum voll-
deten 18. Lebensjahr weitere je 100 DM (§ 295 LAG).
Ein Geschädigter kann also einen noch so großen und
wertvollen Hausstand verloren haben, er wird nicht
mehr als 1 400 DM Sockelbetrag zuzüglich der Familien-
zuschläge als „Hausratentschädigung“ erhalten kön-
nen. Bei einer Familie mit 6 Kindern unter 18 Jahren
wird diese also günstigstenfalls 1 400 + 200 + 600 +
400 = 2 600 DM betragen, mag der verloren gegan-
gene Hausrat auch einen Wert von 20 000, 50 000 RM
oder noch mehr gehabt haben.

Viel Enttäuschung hat auch schon die Tatsache bereitet, daß
sogen. „Vorauszahlungen“, die seinerzeit während des Krie-
ges oft in großzügiger Weise von den Kriegsschädenämtern
gewährt wurden, im Verhältnis 10 zu 1 auf die Hausrat-
entschädigung angerechnet werden, es sei denn, daß der aus
diesen Vorauszahlungen damals wiederbeschaffte Hausrat
durch Kriegereignisse erneut verloren gegangen ist (§ 296
Abs. 1 LAG).

Eine andere Vorschrift, die die Erwartungen vieler Geschä-
digter zunichte gemacht hat, ist die Bestimmung des § 8
Abs. 2 Ziff. 4 des Feststellungsgesetzes (FG), nach der Schä-
den von der Feststellung — und damit auch von der Hausrat-
entschädigung (§ 235 LAG) — ausgeschlossen sind, wenn
es sich um Verluste handelt, für die bereits auf Grund der
Kriegssachschäden-Verordnung vom 30. 11. 1940 (KSSchVO)
Entschädigungsleistungen von mehr als 50 % des nach jener
Verordnung anzuerkennenden Verlustes gewährt worden
sind. Gerade für die ausgebombten kleinen Haushalte hat
diese gesetzliche Regelung oftmals enttäuschende Auswir-
kungen. War z. B. ein durch Bomben zerstörter Hausstand
nach der KSSchVO mit 9000 RM oder 9500 RM zu bewerten
und hatte der Geschädigte damals vom Kriegsschädenamt
eine Vorauszahlung von 5000 RM erhalten (eine in Hamburg
nach der Katastrophe von 1943 in der Regel gezahlte Pau-
schale für Hausratverluste), so ist dieser Schaden gemäß
§ 8 Abs. 2 Ziff. 4 FG jetzt von der Feststellung ausgeschlo-
ssen. Dieser Ausschluß von der Schadensfeststellung hat aber
weiter auf Grund von § 235 LAG die Folge, daß auch eine
Hausratentschädigung nicht mehr gewährt werden kann.

Zu manchmal eigenartigen Konsequenzen führt die Bestim-
mung des § 16 Abs. 4 FG: „Voraussetzung für die Anerken-
nung eines Hausratverlustes ist, daß der Geschädigte Eigen-
tümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum war.“
Die Möblierung eines Wohnraumes — 1 Bett, 1 Schrank,
1 Tisch, 2—3 Stühle, 1 Kommode — kann wertmäßig eine
Summe von wenigen hundert RM ausgemacht haben. Ist sie
durch die Schädigung verloren gegangen und sind auf Grund
der KSSchVO Vorauszahlungen von nicht mehr als 50 % des
Wertes geleistet worden, so besteht Anspruch auf Hausrat-
entschädigung. War der Geschädigte aber beispielsweise ein
„vollmöblerter“ Untermieter, der durch Ausbombung oder
Vertreibung „nur“ reichhaltige Garderobe und Wäsche sowie
Bücher, Bilder, etwa eine Geige, einen Flügel usw. alles zu-
sammen im Werte von mehreren tausend RM verloren hat,
so kann ihm ein Anspruch auf Hausratentschädigung nicht
zugestanden werden. War er nicht ausübender Künstler, son-
dern besaß er die Musikinstrumente nur aus Liebhaberei, so
kann ihm auch eine Hauptentschädigung nicht bewilligt wer-
den, weil es sich dann bei dem Flügel und der Geige nicht
um „Gegenstände der Berufsausübung“ gehandelt hat.

Ein besonderes Problem, mit dem die Ausgleichsämter sich
laufend zu beschäftigen haben, bilden die sogenannten „Möbel-
kinder“. Das sind die Bewerber um Hausratentschädigung,
die ihre Anträge darauf stützen, daß sie vor Eintritt des
Schadens in der elterlichen Wohnung ein Zimmer für sich mit
eigenen Möbeln gehabt hätten. Natürlich ist es durchaus
möglich, daß ein Sohn oder eine Tochter im Hause der Eltern
bereits ein mit eigenen Möbeln ausgestattetes Zimmer be-
wohnt haben. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist das aber
keineswegs die Regel gewesen. Die Ausgleichsämter müssen
daher in Fällen dieser Art an den Nachweis für derartige
Behauptungen besondere Anforderungen stellen. Das Bundes-
ausgleichsam hat in den jüngst herausgegebenen Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Hausratentschädigung vom 24. 1. 1955
(Amtl. Mitt. Bl. des Bundesausgleichsamtes 1955, S. 29 ff)
unter Ziff. 14 nochmals ausdrücklich ausgeführt, daß bei Kin-
dern, die zur Zeit der Entstehung des Schadens als unver-
heiratete Minderjährige im Haushalt ihrer Eltern lebten,
vermutet wird, daß sie nicht Eigentümer der von ihnen benutz-
ten Möbel waren.

Trotz der verhältnismäßig geringen Höhe der Hausrat-
entschädigung und trotz der Anrechnung der Vor-
auszahlungen wird der gesamte Mittelbedarf für diese
Ausgleichsleistung auf rd. 6 Mrd. DM geschätzt. Um
die sozial dringendsten Fälle mit Vorrang berück-
sichtigen zu können, ist eine Punkttabelle eingeführt
worden. Die Zahl der Punkte errechnet sich nach dem
Einkommen, dem Lebensalter, dem Familienstand des
Geschädigten sowie einigen weiteren besonderen
Merkmale. Augenblicklich wird die erste Rate der
Hausrathilfe an die Inhaber von 50 und mehr Punkten,

die zweite Rate an Inhaber von 75 und mehr Punkten sowie in einigen Sonderfällen gewährt. Bis zum 31. Dezember 1954 wurden an Hausrathilfen über 2 Mrd. DM an Geschädigte ausgezahlt.

Beim Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, dem der Gedanke zugrundeliegt, die Vertriebenen hinsichtlich ihrer bei Geldinstituten im Vertreibungsgebiet verlorenen Sparguthaben nach Möglichkeit ebenso zu stellen, wie die Nichtvertriebenen durch die Währungsumstellung gestellt wurden, bietet der Nachweis der verlorenen Sparkonten oft besondere Schwierigkeiten. Der Kreis der zugelassenen Beweismittel ist durch Durchführungsverordnungen (bisher 5 an der Zahl) laufend erweitert worden. In einer bevorstehenden 6. DV-WAG (Gesetz über den Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener) und in einer Gesetzesnovelle ist die Zulassung weiterer Beweismittel vorgesehen. Bis zum 31. 12. 1954 sind zur Deckung von rd. 2,5 Mill. Ausgleichsgutschriften sowie für über 2 Mill. Aufstockungsgutschriften an Kapital und Zinsen (4,5 % jährlich ab 1. 1. 1952) etwa 750 Mill. DM gezahlt worden.

LEISTUNGEN OHNE RECHTSANSPRUCH

Die Eingliederungsdarlehen sind unterteilt in Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft, Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Wie der Name besagt, dienen diese Darlehen der Eingliederung der Geschädigten. Aber eine Definition des Begriffs „Eingliederung“ gibt das Gesetz nicht. Die Frage, ob ein Vertriebener oder ein Kriegssachgeschädigter, der einen Antrag auf Gewährung eines Aufbaudarlehens gestellt hat, nicht bereits wieder in den Wirtschaftsprozess eingegliedert sei, hat sich zu einem der Hauptprobleme der Durchführung des LAG entwickelt. Was heißt überhaupt „Eingliederung“? Wann ist sie vollendet? Die Frage ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Geschädigte im Falle der Bejahung seiner bereits vollzogenen Eingliederung kein Aufbaudarlehen mehr erhalten kann. Ein etwa vorhandener Kreditbedarf muß, wenn die Ausgleichsbehörde feststellt, daß der Antragsteller bereits „eingegliedert“ ist, andere Ursachen haben als die erlittene Schädigung (die Vertreibung oder die Ausbombung). Aber wann, unter welchen Voraussetzungen, kann die Ausgleichsbehörde zu dem Schluß kommen,

daß der Geschädigte eingegliedert sei? Ist dies z. B. lediglich eine Frage der Einkommenshöhe? Und wenn ja, bei welcher Einkommenshöhe ist die vollzogene Eingliederung zu bejahen? Kann ein früher selbständig gewesener Geschädigter verlangen, nur dann als „eingegliedert“ angesehen zu werden, wenn er wieder selbständig tätig ist, mag er auch z. Zt. in unselbständiger Stellung ein noch so hohes Gehalt beziehen? Bereits im November 1953 hat die Vertretung der heimatsvertriebenen Wirtschaft e. V., Bonn (in Arbeitsgemeinschaft mit der „Interessengemeinschaft der in der Ostzone enteigneten Betriebe e. V.“) in einem „Vollzugsprogramm der Eingliederung“ darauf hingewiesen, daß die Zahl von — bis damals — 128 000 errichteten Vertriebenen-Betrieben mit über 400 000 Arbeitsplätzen nicht darüber hinwegtäuschen könne, daß unter 100 Erwerbspersonen in Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr sich doch nur 7,8 Selbständige befänden statt 15,8 in der Heimat und gegenüber 16,1, die in der einheimischen Bevölkerung des Bundesgebiets vorhanden seien. Jede selbständige Existenz trage am ersten zur Festigung des sozialen Gefüges bei und weite das Sozialprodukt mit der gleichzeitigen Schaffung von Arbeitsplätzen aus. Im Zusammenhang mit diesem Problem ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, warum für die hauptentschädigungsberechtigten Darlehens-Bewerber nicht einfach der Grundbetrag festgestellt und — evtl. begrenzt bis zu 35 000 bzw. 50 000 DM — ausgezahlt werde, ohne daß die Ausgleichsbehörden in diesen Fällen erst noch in die zeitraubende Prüfung der einzelnen Vorhaben und ihrer möglichen Entwicklungs- und Erfolgsaussichten einzutreten brauchten. Letzten Endes sei es allein Sache des Geschädigten, was er mit dem ihm zustehenden Entschädigungsbetrag anfangen wolle. Scheitert er mit seinem Vorhaben, so trage er auch allein die Verantwortung für die getroffene Fehldisposition.

Der Beirat des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat sich auf seiner ersten Sitzung am 29. März 1954 ebenfalls mit der Frage der Eingliederung befaßt. In der über das Ergebnis der Beratung gefaßten Entschliebung heißt es u. a.:

„Der Beirat ist einhellig der Überzeugung, daß bei der gegenwärtigen außen- und innenpolitischen Situation die Gefahr, die in der nur zum geringeren Teil vollzogenen Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge liegt, nicht unterschätzt werden darf. Sie ist vielmehr für den sozialen Frieden und die Fortentwicklung einer sich auf Freiheit und Privateigentum gründenden Gesellschaft so bedrohlich, daß sie

Deutsche Levante-Linie
HAMBURG

Aktiebolaget Transmarin
HELSINGBORG

Gemeinsamer regelmäßiger Liniendienst
ab Hamburg/Bremen/Rotterdam/Antwerpen nach und von der

LEVANTE

Agenten in Hamburg: Deutsches Seefrachtenkontor GmbH., Hamburg 1, Ferdinandstrasse 56
Tel. 321014 / Tel.-Adr. Seekontor / FS-No. 0211572

ohne Zusammenfassung aller Kräfte des deutschen Volkes und der freien Welt nicht überwunden werden kann.

..... Die Bevölkerung Westdeutschlands hat auf dem harten Weg vom Zusammenbruch bis in unsere Tage Vorbildliches an Gemeinschaftsgeist und Opferwillen gezeigt. Es bleibt ihre Aufgabe, über zehn Millionen ohne eigene Schuld vermögenslos gewordene Deutsche vor der dauernden sozialen Deklassierung zu bewahren, indem sie ihre Anstrengungen darauf richtet, die bleibende Verankerung Deutschlands in der europäischen Ordnung zu sichern. Diese Verankerung ist ohne Schaffung von Eigentum und Tätigkeit im erlernten Beruf in der früheren sozialen Stellung undenkbar. Erst die Eingliederung läßt die Vertriebenen und Flüchtlinge Anteil haben an den Werten der westlichen Welt. Erst sie aber stärkt die innere Bereitschaft, für Freiheit und europäische Lebensführung einzustehen."

In dem Fall eines aus Königsberg vertriebenen, zuletzt dort selbständig gewesenen Apothekers, der nach der Vertreibung (Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft 1949) bereits mehrere Jahre lang im Anstellungsverhältnis wieder als Apotheker tätig gewesen war (Gehalt: 750 DM monatlich, zuzüglich 110 DM „Ausgleichszahlung“ aus der Ausgleichskasse der Apothekerkammer) und der ein Aufbaudarlehen zur Übernahme einer neu errichteten Apotheke beantragt hatte, hatte das Landesausgleichsamt Hamburg den Standpunkt vertreten, daß von einer echten Eingliederung eines Geschädigten nur dann gesprochen werden könne, wenn die Grundlage der neuen Existenz im großen und ganzen ihrer Art nach der durch die Schädigung verlorenen Lebensgrundlage entspreche. Zwar sei es in vielen Fällen zumutbar, daß ein vor der Schädigung selbständig tätig gewesener Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter die Eingliederung in Form eines Anstellungsverhältnisses finde (z. B. ein früher selbständig gewesener Schneidermeister erhalte eine Anstellung als angemessen bezahlter Zuschneider in einer größeren Schneiderwerkstatt; ein vor der Schädigung in eigener Firma tätig gewesener Wirtschaftsprüfer erhalte eine Stellung als Prokurist oder Niederlassungsleiter in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; ein ehemals selbständiger Hotelier werde Geschäftsführer oder Direktor eines Hotelbetriebes usw.), es gebe jedoch auch Berufe, denen die selbständige Tätigkeit in aller Regel begrifflich anhafte. Hierzu gehörten namentlich die auf Grund einer akademischen Ausbildung ausgeübten freien Berufe der Rechtsanwälte, Ärzte und auch der Apotheker. Daher sei bei Geschädigten, die Angehörige dieser Berufe seien, im allgemeinen solange nicht von wirklicher Eingliederung zu sprechen, als sie nicht eine selbständige Tätigkeit wiedergefunden hätten, die geeignet sei, eine angemessene Lebensgrundlage für sie und ihre Familie zu bilden. Das Landesverwaltungsgericht Hamburg, das sich auf Klage des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds mit dieser Sache zu befassen hatte, ist anderer Ansicht. Es hob den Bewilligungsbescheid des Landesausgleichsamtes auf und führte in seinen Entscheidungsgründen u. a. folgendes aus:

„Das Gericht hat bereits in seinem Urteil in der Sache... — VIII a VGL 69/54 — den Standpunkt vertreten, daß ein bisher selbständiger Gewerbetreibender auch dann eine gesicherte Lebensgrundlage im Sinne des § 254 Abs. 1 LAG wiedergefunden haben kann, wenn er eine Angestellten-tätigkeit ausübt...

Es kommt daher für die Entscheidung... ausschließlich darauf an, ob die Einkünfte des Beigeladenen aus seiner Tätigkeit als angestellter Apotheker als eine gesicherte Lebensgrundlage anzusehen sind.“

Der geschilderte Fall zeigt, wie weit z. Zt. noch die Auffassungen über die Begriffe „Wiedergewinnung einer gesicherten Lebensgrundlage“ und „Eingliederung“ auseinandergehen und wie dringend erforderlich die alsbaldige Klärung ist. Das vorstehend teilweise zitierte Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hamburg ist übrigens nicht rechtskräftig geworden. Der Fall befindet sich in der Revision beim Bundesverwaltungsgericht.

Der Begriff der Eingliederung spielt auch im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) eine Rolle. § 13 Abs. 1 BVFG lautet:

„Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach diesem Gesetz kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist.“

Hierzu hat der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte unter dem 20. Juli 1954 Richtlinien herausgegeben (Akt. Z.: I 4a—4110 b—Tgb. Nr. 8047/54; Gemeinsames Ministerialblatt 1954, S. 418), in denen es u. a. heißt:

„Als in das wirtschaftliche und soziale Leben eingegliedert wird — vorbehaltlich der Frage der Zumutbarkeit des Eingliederungsstandes — ein Vertriebener oder Flüchtling daher nur anzusehen sein, wenn folgende Fragen bejaht werden können:

- a) Verfügt der Vertriebene oder Flüchtling bereits über eine auskömmliche Existenz, d. h. erzielt er durch Verwendung seiner Arbeitskraft oder seines Vermögens Einkünfte in einer Höhe, daß ein ausreichender Unterhalt für sich und seine Familienangehörigen gewährleistet ist?
- b) Verfügt er gegebenenfalls über ausreichende Mittel zur Führung seiner beruflichen Existenz (z. B. erforderliche Werkzeuge, Instrumentarium, Betriebsmittel, insbesondere auch Mittel für die notwendigen laufenden Ergänzungsbeschaffungen)?
- c) Halten sich die gegebenenfalls vorhandene Verschuldung und die damit verbundenen Absicherungs- und Tilgungsverpflichtungen, soweit sie mit der wirtschaftlichen Existenz zusammenhängen, in dem für eine derartige Existenz üblichen Rahmen?
- d) Kann die erreichte Existenz nach allgemeiner wirtschaftlicher Betrachtungsweise als gesichert angesehen werden? (Zur Sicherheit der Existenz gehört auch eine ausreichende Wettbewerbsfähigkeit.)
- e) Verfügt der Vertriebene oder Flüchtling über eine angemessene Wohnung mit Mobiliar und sonstigem Hausrat in zumutbarer Entfernung vom Arbeitsplatz, die auch die Unterbringung der Familie ermöglicht?

Liegt eine der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen nicht vor, so kann nicht gesagt werden, daß der Vertriebene oder Flüchtling bereits über eine nach den heutigen allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gesicherte Existenz verfügt. Er ist noch nicht eingegliedert. Die weitere Frage, ob er im Hinblick auf seine früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in zumutbarem Maße eingegliedert ist, kann und braucht dann nicht geprüft zu werden.“

Sicher werden die hier für die Durchführung des BVFG entwickelten Grundsätze nicht ohne weiteres und gewissermaßen „blind“ auf das LAG und dessen Anwendung übernommen werden können. Aus der Tatsache heraus aber, daß das BVFG sich weitgehend mit demselben Personenkreis befaßt wie das LAG, ergibt sich die Notwendigkeit, Begriffe, die in beiden Gesetzen verwandt werden, nicht unterschiedlich auszulegen. Insofern haben die erwähnten Richtlinien des BGeschädMin vom 20. 7. 1954 auch für die Auslegung des LAG Bedeutung.

In diesem Zusammenhang verdient noch eine Stellungnahme der Außenstelle des Bayerischen Landesausgleichsamtes in Bayreuth Erwähnung:²⁾

„Der Verlust der Existenzgrundlage wirkt sich immer dann noch aus, wenn der Geschädigte nach der Schädigung noch nicht wieder eingegliedert war. Eine solche „Eingliederung“ setzt voraus, daß der Lebensunterhalt des Geschädigten und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen wieder in der gleichen Weise gesichert sein muß, wie er es vor der Vertreibung war. Bei dem Vergleich der Einkünfte ist dabei z. B. nicht auf den Nominallohn, sondern vielmehr auf den Reallohn abzustellen. Dies bedeutet, daß der Kaufwert der nach der Vertreibung erzielten Einkünfte mit dem der vor der Vertreibung erzielten Einkünfte zu vergleichen ist.“

Es ist zu hoffen, daß der Begriff der „Eingliederung“ recht bald eine bindende Klärung erfährt, damit die Entscheidungspraxis der Ausgleichsbehörden gerade in diesem außerordentlich wichtigen Punkt der dringend erforderlichen Einheitlichkeit zugeführt wird.

Bei Anträgen auf Wohnbaudarlehen nach § 254 Abs. 3 LAG (Darlehen zur Förderung des Baus einer Wohnung am Ort des gesicherten Arbeitsplatzes) sind in verschiedenen Fällen Bewilligungen, die das Landesausgleichsamt ausgesprochen hatte, vom Landesverwaltungsgericht Hamburg aufgehoben worden, weil die Antragsteller durch die erlittene Schädigung ihre Lebensgrundlage nicht verloren hätten.³⁾ Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepllichtet werden. Das Gesetz gibt keine Handhabe dafür, daß auch in § 254 Abs. 3 LAG der Verlust der Lebensgrundlage Voraussetzung für die Gewährung des Aufbaudarlehens sein solle. Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 3 des § 254 sprechen von einem „Vorhaben“, das durch die Gewährung des Aufbaudarlehens gefördert werden soll. Das „Vorhaben“ im Sinne des Absatzes 1 ist die Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage anstelle einer durch die Schädigung verlorenen Lebensgrundlage. Wenn nun § 254 Abs. 3 LAG sagt, daß als Vorhaben im Sinne des Abs. 1 auch der Bau einer Wohnung am Ort eines gesicherten Arbeitsplatzes gelte, dann folgt hieraus, daß als „Vorhaben“ im Sinne des Abs. 3 nicht weniger, aber auch nicht mehr als der Bau der Wohnung am Orte des Arbeitsplatzes angesehen wird; mit anderen Worten: es kann nicht ein Bestandteil des „Vorhabens“, das in Abs. 1 gemeint ist — nämlich der Verlust der Lebensgrundlage, an deren Stelle die mit dem Darlehen aufzubauende neue Lebensgrundlage treten soll — in das Vorhaben des Abs. 3 (Bau einer Wohnung am Orte des gesicherten Arbeitsplatzes) hineininterpretiert werden.⁴⁾

Über Darlehen zur Schaffung von Arbeitsplätzen wurde bereits oben kurz berichtet. Diese Aktion wird übrigens aller Voraussicht nach die erste sein, die in absehbarer Zeit als beendet zu betrachten sein wird. Nach den in allen Ländern übereinstimmend abgegebenen Meldungen der Landesarbeitsämter sind vermittlungsfähige Geschädigte, die ihre Arbeitsplätze infolge der erlittenen Schädigung verloren haben und die noch nicht wieder in neue, ihrer Ausbil-

dung und ihrem Können entsprechende Arbeitsplätze vermittelt sind, in nennenswerter Anzahl nicht mehr vorhanden, so daß sich die Fortführung der Arbeitsplatzaktion mit LA-Mitteln erübrigt.

Die Wohnraumhilfe ist — im Gegensatz zu den Wohnungsbaudarlehen — keine Individualhilfe, die einzelnen Geschädigten gewährt wird. Deshalb werden die Wohnraumhilfe-Mittel auch nicht von den Ausgleichsämtern oder den Landesausgleichsämtern vergeben. Vielmehr fließen diese Mittel vom Ausgleichsfonds unmittelbar in die Länderhaushalte. Sie werden zur nachstelligten Finanzierung des Wohnungsbaus für Geschädigte als öffentliche Mittel gemäß § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes eingesetzt (§ 348 Abs. 1 LAG). Ziel der Wohnraumhilfe ist es, den einzelnen Geschädigten die „Gelegenheit zum Bezug einer Wohnung“ (§ 299 Abs. 1 LAG) zu verschaffen. Zu diesem Zweck werden die mit Wohnraumhilfe-Mitteln geförderten Wohnungen als sogen. „LAG-Wohnungen“ bei den Wohnungsämtern registriert. Sie dürfen nur an Geschädigte vergeben werden, die durch einen „LAG-Schein“ nachweisen, daß sie durch die erlittene Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und bisher ausreichende Wohnmöglichkeit entweder überhaupt nicht oder doch nicht am Ort ihres Arbeitsplatzes (bzw. an dem Ort, wo sie Arbeit finden könnten) sich haben beschaffen können (§ 298 LAG). Dies ist übrigens die einzige Bedeutung des „LAG-Scheins“. Die immer wieder auftauchende Meinung, der LAG-Schein berechtige zur Aufnahme eines Darlehens von 3 000 oder 4 000 DM oder stelle sogar einen in klingende Münze umzuschlagenden finanziellen Wert in dieser — oder auch anderer — Preislage dar, ist irrig.

BISHERIGE ZAHLUNGEN

Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, wenn hier auf alle Arten der Lastenausgleichsleistungen eingegangen werden würde. Von allgemeinem Interesse dürfte aber die nachstehende Übersicht über die Höhe der bisher aus dem Ausgleichsfonds geleisteten Auszahlungen sein. Vom Beginn der Soforthilfe-Aktion — also etwa seit Ende 1949 — bis zum 31. Dezember 1954, d. h. in einem Zeitraum von etwas mehr als 5 Jahren, sind aus dem Soforthilfe- bzw. Ausgleichsfonds rd. 14 Mrd. DM an die Geschädigten gezahlt worden. Auf die einzelnen Leistungsarten verteilen sich die Auszahlungen folgendermaßen (in Mill. DM):

Kriegsschadenrente	3 830,0
Währungsausgleich für Vertriebene	748,8
Altsparerentschädigung	142,0
Hausrathilfe	2 479,2
Aufbaudarlehen Gewerbe	1 014,5
Aufbaudarlehen Landwirtschaft	641,5
Wohnungsbau (insgesamt)	4 504,9
Darlehen zur Beschaffung von Arbeitsplätzen	264,9
Ausbildungshilfe	323,0
Heimförderung	132,0
Zusammen	14 089,8

Vieles könnte noch gesagt werden: Über die nur allzu verständliche Ungeduld der Geschädigten, endlich einen Bruchteil der verlorenen materiellen Werte — die ideellen Verluste sind ohnehin unersetzbar — ausgezahlt zu erhalten, über die ganz natürliche Erscheinung,

²⁾ „Zeitschrift für Lastenausgleich“ (Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen), Heft 2/1955, S. 27.

³⁾ Vgl. auch Gerken: „Der Verlust der Lebensgrundlage im Rahmen des § 254 Abs. 3 LAG“, in „Rundschau für den Lastenausgleich“, Nr. 1/1955, S. 8.

⁴⁾ Vgl. hierzu auch Müller in „Rundschau für den Lastenausgleich“, Heft 5/1955, S. 71.

daß jeder Geschädigte seinen eigenen Antrag als den allerdringlichsten ansieht, über die immer wieder ausgesprochene Erwartung, daß nicht „bürokratisch“ nach Paragraphen, sondern mit dem Herzen und mit menschlichem Verständnis über die Anträge entschieden werden möge; über den nur beschränkten Umfang der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel und die Überlastung der Ausgleichsdienststellen mit Anträgen, über die Tatsache, daß unendlich viel Arbeitszeit durch Rückfragen der Antragsteller verloren geht, über die nun einmal notwendigerweise gegebene Bindung der Ämter an die Gesetze und Weisungen, und

so fort. Die Durchführung des Lastenausgleichs verlangt von den Geschädigten noch weiterhin viel Geduld und von den Bediensteten ein Höchstmaß von Einsatzbereitschaft und Arbeitsfreude. Zwei ausschlaggebende Merkmale beherrschen den Lastenausgleich und werden an seinem Ende stehen, wie sie an seinem Anfang gestanden haben:

Die Begrenzung der Belastungsfähigkeit der Abgabepflichtigen durch die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, und die Notwendigkeit, die aufkommenden Mittel nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu verteilen.

Die Kriegsofferversorgung in der Bundesrepublik

Kurt Pohle, M. d. B., Bonn

Das alte Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 wurde durch das Kontrollratsgesetz vom 20. August 1946 mit allen Nebengesetzen aufgehoben. Die Anordnungen der Militärregierungen hatten die Zahlung von Versorgungsgebühren schon vor diesem Aufhebungstermin zur Einstellung gebracht. Im Jahre 1947 kam es dann in der amerikanisch besetzten Zone zu einer Neuregelung durch das KB-Leistungsgesetz, in der britisch besetzten Zone zu einer Regelung nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 vom 2. Mai 1947, in der französisch besetzten Zone im Lande Rheinland-Pfalz durch das Landesversorgungsgesetz vom 18. Januar 1949, im Lande Württemberg-Hohenzollern durch das KB-Leistungsgesetz vom 11. Januar 1949, während im Lande Baden weiterhin das alte Reichsversorgungsgesetz mit einigen Einschränkungen angewendet werden konnte.

Der Wirtschaftsrat hat im Jahre 1949 noch ein Angleichungsgesetz für die Bizone zu erlassen versucht, um die Unterschiede in der Kriegsofferversorgung wenigstens einigermaßen auszugleichen, doch versagten die Militärgouverneure diesem Gesetz ihre Genehmigung.

GESETZLICHE REGELUNG

Durch den Art. 74 des Grundgesetzes konnte nach der Bildung von Bundestag und Bundesregierung endlich wieder das auseinandergelaufene Versorgungsrecht der Kriegsoffervereiner einheitlichen Regelung zugeführt werden. Der Bundestag beschloß am 2. Februar 1950 ein Überbrückungsgesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffervere, das rückwirkend mit dem 1. Januar 1950 in Kraft trat. Am 19. Oktober 1950 verabschiedete dann der Bundestag das Bundesversorgungsgesetz, das mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 die Versorgung der Opfer des Krieges bundeseinheitlich regelt. In diesem Gesetz wurde auch erstmalig die Gesetzesgleichheit mit Berlin hergestellt. Zu diesem Gesetz sind bisher drei ergänzende und die Leistungen des Gesetzes zum Teil verbessernde Novellen gekommen, wovon die letzte am 1. Januar 1955 in ihren wesentlichen Bestimmungen wirksam wurde. Das Bundesversorgungsgesetz ist kein Neubau. Die Fundamente und der Grundriß des früheren Reichs-

versorgungsgesetzes sind beibehalten worden. Die einzelnen Abschnittswohnungen in dem Bundesversorgungsgesetz sind teilweise kleiner geworden, was mit der großen Zahl von 4,3 Mill. Versorgungsberechtigten begründet wird, wobei man aber an der positiven Ergänzung durch die fürsorgerischen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vorbeigehen kann. Neben den reinen Rentenleistungen sind die Bestimmungen über die Heilbehandlung, um den Gesundheitszustand des Beschädigten zu bessern und seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten, sowie die Bestimmungen über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Beschädigte und Hinterbliebene zur Sicherstellung der Schul- und Berufsausbildung der unterhaltsberechtigten Kinder von wesentlicher Bedeutung.

LEISTUNGEN

Die Versorgung wird auf Antrag gewährt und umfaßt Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld, soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung, Beschädigtenrente und Pflegezulagen, Bestattungsgeld und Bezüge für das Sterbevierteljahr, Hinterbliebenenrente und Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen. Wenn ein Anspruch auf Rente festgestellt worden ist, so wird wegen anerkannter Folgen der Schädigung Heilbehandlung gewährt. Schwerbeschädigte erhalten auch für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Heilbehandlung. Angehörige Schwerbeschädigter, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, erhalten ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie Krankenhausbehandlung, wenn die Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann. Wichtig ist für den Beschädigten auch die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Wünscht der Blinde einen Führhund, so muß auch dieser durch die orthopädische Versorgungsstelle beschafft werden. Der Unterhaltsbetrag für den Führhund von monatlich 25 DM steht jetzt jedem Blinden als sogenannte Führhilfe zu. Die §§ 25—27 des Gesetzes umfassen die soziale Fürsorge und die Arbeits- und Berufsförderung. Es ist eine der vordringlichsten Aufgaben der mit der Durch-